



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 24 vom 8. März 2023

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **3. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft**

**Vom 6. Juli und 9. November 2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 6. Juli und 9. November 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 604), die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Die Behörde für Justiz- und Verbraucherschutz hat am 26. Januar 2023 im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003, zuletzt geändert am 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 604) erteilt.

## I.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021, zuletzt geändert am 6. Juli 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird nach dem Komma der Formulierung „der europa- und völkerrechtlichen Bezüge“ die Formulierung mit Komma „der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur,“ eingefügt.
  - b) Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Die Inhalte der Pflichtfächer berücksichtigen ferner die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts.“
2. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Formulierung „oder eines Proseminars oder eines Seminars“ eingefügt.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird das Wort „einmal“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „muss“ gestrichen und durch das Wort „kann“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Es ist nur eine Wiederholung möglich.“
4. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 10 wird das Wort „einmal“ gestrichen.
  - b) In Absatz 10 wird das Wort „muss“ gestrichen und durch das Wort „kann“ ersetzt.
  - c) In Absatz 10 wird folgender Satz angefügt: „Es ist nur eine Wiederholung möglich.“

## II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 8. März 2023  
**Universität Hamburg**